

Satzung für die Feuerwehr der Kreisstadt Bergheim (Feuerwehrsatzung) vom 18.12.2007

in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 29.04.2016, Ratsbeschluss vom 25.04.2016,
in Kraft getreten rückwirkend zum 01.01.2016

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW.2007 S. 380ff.), der §§ 1, 6, 12 Abs. 3 und 41 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung für das Land Nordrhein-Westfalen (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV. NRW. S. 122/ SGV. NRW. 213) und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) hat der Rat der Kreisstadt Bergheim in seiner Sitzung vom 17.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Leistungen der Feuerwehr

- (1) Die Stadt Bergheim betreibt die Feuerwehr als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Feuerwehr erfüllt in erster Linie die Pflichtaufgaben nach §§ 1 und 3 BHKG, Schadenfeuer zu bekämpfen sowie bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, Hilfe zu leisten.
- (3) Daneben führt die Feuerwehr die Brandverhütungsschau nach § 26 BHKG durch. Die Brandverhütungsschau dient in Gebäuden und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, der Feststellung brandschutztechnischer Mängel oder Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer oder Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.
- (4) Darüber hinaus kann die Feuerwehr auf Antrag sonstige Leistungen erbringen, soweit die Erfüllung der Pflichtaufgaben nach §§ 1 und 3 BHKG in der jeweils gültigen Fassung nicht beeinträchtigt wird. Ein Rechtsanspruch auf solche Leistungen besteht nicht. Der Leiter der Feuerwehr entscheidet nach pflichtgemäßen Ermessen über Zeitpunkt, Art und Umfang der freiwilligen Leistung.

§ 2 Kostenersatz

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr sind im Rahmen der ihnen obliegenden Aufgaben nach §§ 1 und 3 BHKG unentgeltlich, sofern Abs. 2 nichts anderes bestimmt.
- (2) Die Kreisstadt Bergheim verlangt Ersatz der ihr durch den Einsatz der Feuerwehr entstandenen Kosten
 - a) von dem/ der Verursacher/in, wenn er/ sie die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 - b) von dem/ der Betreiber/in von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Abs. 1, 30 Abs. 1 Satz 1 oder 31 BHKG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
 - c) von dem/ der Fahrzeughalter/in, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,

- d) von dem/ der Transportunternehmer/in, Eigentümer/in, Besitzer/in oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,
 - e) von dem/ der Eigentümer/in, Besitzer/in oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Buchst. d entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
 - h) von demjenigen/ derjenigen, der/ die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
 - j) von demjenigen/von derjenigen, auf dessen/deren Antrag die Feuerwehr Leistungen über den im BHKG genannten Aufgabenbereich hinaus erbringt bzw. in dessen/deren Eigentum eine Sache steht, wie z. B. Leerpumpen von Baugruben ohne Unwetter, Aufhängen von Transparenten, Einfangen von Tieren, soweit keine Gefahr für das Tier oder die Umwelt vorliegt, Öffnen von Türen bei verlorenem Schlüssel im Benehmen mit dem Leiter der Feuerwehr
 - l) vom Rechtsträger einer anderen Behörde oder Einrichtung, wenn neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung besteht, sofern ein Kostenersatz nach § 52 Abs. 2 Satz 1 BHKG nicht möglich ist.
 - m) von dem/ der Eigentümer/in eines Industrie- oder Gewerbebetriebes für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- oder Sondereinsatzmittel.
- (3) Die Höhe des Kostenersatzes bestimmt sich nach dem beiliegenden Kostentarif, der Bestandteil der Satzung ist.
- (4) Der Kostenersatz wird nach der Dauer des Einsatzes bezogen auf die Zahl der notwendig eingesetzten Kräfte sowie der Anzahl und die Art der in Anspruch genommenen Fahrzeuge und sonstigen Kosten und Dienstleistungen des Einsatzes bemessen. Über die Notwendigkeit des Einsatzes des Personals, der Fahrzeuge und der sonstigen Mittel entscheidet der Leiter der Feuerwehr. Zum Kostenersatz gehören auch die Kosten für die in Anspruch genommenen Fremdleistungen. Bei jedem Einsatz sind die Kosten für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge und Einsatzkräfte zu entrichten, wobei der Einsatz minutengenau abgerechnet wird. Berechnungsgrundlage ist die Zeitspanne vom Beginn der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft unter Berücksichtigung einer 15-minütigen Rüstzeit. Der Kostenersatz wird auch erhoben, wenn es aus Gründen, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, nicht zu einer tatsächlichen Leistung kommt oder der erwartete Erfolg nicht eingetreten ist.
- Bei der Gestellung der Brandsicherheitswache entscheidet der Leiter der Feuerwehr über die Stärke und Ausrüstung der Brandsicherheitswache. Berechnungsgrundlage ist hier die Zeitspanne, die der Leiter der Feuerwehr für die Brandsicherheitswache im Einzelfall anordnet, z. B. von Einlass der Besucher in den Veranstaltungsraum bis Ende der Veranstaltung.

Gebührenpflichtige Amtshandlungen im Rahmen der Brandverhütungsschau

- (1) Gebührenpflichtig sind die nachfolgend aufgeführten Leistungen der Brandschutzdienststelle.
- I. Brandverhütungsschau für die durch die Brandschutzdienststelle festgelegten Objekte
 - a) die Durchführung der Brandverhütungsschau inklusive der An- und Abfahrten,
 - b) die Vor- und Nachbereitung der Brandverhütungsschau,
 - c) die Beratung im Zusammenhang mit dem bei einer Brandverhütungsschau aufgeführten Mängel,
 - d) eine evtl. erforderliche Nachbesichtigung auf Verlangen der Bauaufsichtsbehörde oder auf Antrag des Eigentümers oder Betreibers.

II. Fahrzeugkosten

Die Kosten für die Verwendung eines Fahrzeuges für die unter I genannten Punkte.

- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde sowie der Brandschutzdienststelle, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandverhütungsschau tätig geworden sind.
- (3) Die zeitliche Folge der Brandverhütungsschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderbau-Verordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im übrigen wird die Brandverhütungsschau je nach Gefährdungsgrad der Objekte in Zeitabständen von längstens fünf Jahren durchgeführt. Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandverhütungsschau, werden diese von der Kreisstadt Bergheim unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.
- (4) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendigen eingesetzten Dienstkräfte bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen. Beim Bemessen der Gebühren werden zudem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Amtshandlung im Einzelfall berücksichtigt.
- (5) Die Bemessung der Gebühren erfolgt nach dem in § 2 Abs. 3 genannten Kostentarif.

§ 4 Entgelte für sonstige Leistungen

- (1) Für sonstige auf Antrag erbrachte Leistungen der Brandschutzdienststelle werden Entgelte erhoben. Entgeltpflichtige Leistungen der Brandschutzdienststelle sind die nachfolgenden Leistungen:
 - I. Beratungen und Stellungnahmen
 - a) die auf mündlichen oder schriftlichen Antrag vorgenommene brandschutztechnische Überprüfung eines Objektes (Objektbesichtigung),
 - b) die auf mündlichen oder schriftlichen Antrag erteilte gutachterliche Stellungnahme, sofern nicht die Bauaufsichtsbehörde selber im Rahmen der Vorschriften der Bauordnung NRW um die Erstellung einer solchen ersucht,
 - c) die auf mündlichen oder schriftlichen Antrag erfolgte Beratung,
 - d) die erforderlichen An- und Abfahrten.
 - II. Feuerwehrpläne
 - a) die Prüfung von Feuerwehrplänen inklusive der An- und Abfahrten sowie der Zeit für die vergleichende Prüfung im Objekt,
 - b) die wiederholten Prüfungen aufgrund von notwendigen Korrekturen wegen Mängeln,
 - c) die Beratungen inklusive evtl. An- und Abfahrten,
 - d) Die Prüfungen aufgrund von notwendigen Änderungen der Feuerwehrpläne analog zu den Punkten 3a bis 3c.
 - e) Materialkosten
 - III. Brandmeldeanlagen
 - a) die Beratung bei der Planung und Errichtung von Brandmeldeanlagen unter Berücksichtigung der Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen in der Stadt Kerpen (TAB - BMA),
 - b) die Abnahmen der Brandmeldeanlage,
 - c) Wiederholungsabnahmen, die aufgrund von Mängeln bei der Abnahme oder wegen Änderungen an einer bestehenden Anlage erforderlich sind,
 - d) Tätigkeiten im Rahmen von Wartungen und Reparaturen der Brandmeldeanlage,
 - e) Abnahme von Feuerwehrlaufkarten
 - f) die An- und Abfahrten.
 - IV. Schlüsseldepots
 - a) die Inbetriebnahme von Schlüsseldepots,

- b) die Öffnung des Schlüsseldepots auf Antrag des Betreibers oder einer Wartungsfirma,
- c) die An- und Abfahrten.

V. Brand- und Selbstschutzausbildung

- a) die Ausbildung im Betrieb
- b) die Ausbildungsseminare mit einer Dauer bis zu 4 Unterrichtsstunden,
- c) die Ausbildungsseminare mit einer Dauer von mehr als 4 bis zu 8 Unterrichtsstunden,
- d) die An- und Abfahrten,
- e) die Materialkosten

VI. Fahrzeugkosten

Die Kosten für die Verwendung eines Fahrzeuges für die unter I. bis V. genannten Punkte.

- (2) Die Höhe der Entgelte richtet sich nach dem in § 2 Absatz 3 genannten Kostentarif.
- (3) Die Entgelte werden nach der Dauer der Leistung und nach der Zahl der notwendigen eingesetzten Kräfte bemessen. Zu diesen Entgelten gehören auch die Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen. Beim Bemessen der Entgelte werden zudem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Amtshandlung im Einzelfall berücksichtigt.
- (4) Die entgeltspflichtige Leistung der Feuerwehr kann von der Vorausentrichtung des Entgeltes oder von der Hinterlegung einer Sicherheit abhängig gemacht werden.

§ 5 Zahlungspflichtige

- (1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für die Einsätze der Feuerwehr sind die in § 2 Abs. 2 genannten Personen verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Zur Zahlung der Gebühren für die Brandverhütungsschau nach § 1 Absatz 3 ist der/ die Eigentümer/in, Besitzer/in oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterliegenden Objektes verpflichtet. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in seiner jeweils geltenden Fassung. Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr besteht.
- (3) Zur Zahlung des Entgeltes für die in § 1 Absatz 4 genannten sonstigen Leistungen der Feuerwehr ist derjenige/ diejenige verpflichtet, der/ die die Leistung in Anspruch nimmt, bestellt oder bestellen lässt. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Bei Forderung einer Brandsicherheitswache nach § 2 Abs. 2 Buchst. i) hat der Veranstalter die Veranstaltung spätestens 15 Werktage vor Beginn bei der Feuer- und Rettungswache Bergheim, Kölner Straße 155, 50126 Bergheim schriftlich anzuzeigen.

§ 6 Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung und Erlass

- (1) Der Kostenersatzanspruch nach § 2 entsteht mit Beendigung der kostenersatzpflichtigen Leistung der Feuerwehr. Der Kostenersatz wird durch Bescheid festgesetzt. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids zu entrichten, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Die Gebühr nach § 3 und das Entgelt nach § 4 entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr. Die Gebühr bzw. das Entgelt wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist. Wird ein Antrag auf eine Leistung im Sinne des § 1 Absatz 4 vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird für die bis dahin erbrachte Leistung ein Entgelt in Höhe von 75 % erhoben.

- (3) Für die Stundung der Schuld gelten die Vorschriften der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend. Rückstände unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.5.1980 (GV. NRW S. 510) in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Die Bürgermeisterin kann den festgesetzten Kostenersatz oder das Entgelt auf Antrag ermäßigen oder erlassen, soweit die Erhebung nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.
- (5) Für den Erlass der Gebühr gelten die Vorschriften der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 7 Haftungsbeschränkung

- (1) Die Haftung für Schäden im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach dieser Satzung wird auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Stadt Bergheim haftet nicht für Sachbeschädigung, die die Feuerwehr zur Durchführung der Leistungen nach dieser Satzung für erforderlich halten durfte.
- (2) Bei Schäden Dritter hat der Kostenersatz-, Gebühren- oder Entgeltpflichtige die Stadt Bergheim von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, es sei denn, dass der Feuerwehr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 8 Verdienstauffallersatz für beruflich selbständige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Kreisstadt Bergheim erhalten Ersatz des Verdienstaufalles, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehr entsteht. Ein Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht. Die regelmäßige Arbeitszeit wird individuell ermittelt.
- (2) Als Ersatz des Verdienstaufalles wird mindestens ein Regelstundensatz entsprechend der Regelung für Stadträte gemäß § 12 Buchstabe a) der Hauptsatzung gezahlt, es sei denn, daß ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.
- (3) Auf Antrag wird anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstauffallpauschale je Stunde gezahlt, die im Einzelfall auf Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
Der Höchstbetrag der Verdienstauffallpauschale wird entsprechend dem Höchstbetrag der Verdienstauffallpauschale für Stadträte gemäß § 12 Buchstabe f) der Hauptsatzung der Stadt Bergheim in seiner jeweils gültigen Fassung festgesetzt.
- (4) Der Verdienstauffall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet. Weitere angefangene viertel Stunden, die auf- oder abzurunden sind, werden mit dem viertel Stundensatz abgerechnet.
Über die Gewährung von Verdienstauffall für Ruhezeiten nach einem Einsatz entscheidet der Leiter der Feuerwehr im Einzelfall.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Feuerwehr der Kreisstadt Bergheim (Feuerwehrsatzung) vom 25.10.2000 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 3. Änderung der Satzung für die Feuerwehr der Kreisstadt Bergheim (Feuerwehrsatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 18.12.2007
Die Bürgermeisterin
Pfordt

Anlage
Kostentarife zur Feuerwehrsatzung vom 18.12.2007

1. Tarife für den Kostenersatz nach § 2 Abs. 2 (je Stunde)

| | |
|---|-------------|
| a) eines Feuerwehrmannes/ einer Feuerwehrfrau | 16,50 Euro |
| b) Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen | |
| - Löschgruppenfahrzeuge z.B. (H)LF 20, LF 24, LF 16/12, LF 8/6 | 49,50 Euro |
| - Tanklöschfahrzeuge z.B. TLF16, TLF16/24TR, TLF8 | 61,50 Euro |
| - Einsatzleitwagen ELW, Kommandowagen Kdow, Mannschafts- transportfahrzeug MTF | 43,50 Euro |
| - RW 1, GW Öl | 56,50 Euro |
| - GSG AB, SW 2000 | 34,00 Euro |
| - Drehleiter | 110,50 Euro |

c) Fremdkosten für Feuerwehren anderer Städte oder Gemeinden in tatsächlicher Höhe, soweit es sich nicht um einen Einsatz nach § 25 FSHG handelt; besondere Sachaufwendungen werden jedoch auch dann erhoben

d) Kosten für Verbrauchsmittel, wie z. B. Schaummittel, Löschpulver, Ölbindemittel usw. einschließlich dessen Entsorgung werden nach dem gültigen Bezugspreis gesondert berechnet

e) Für die Reinigung und Entseuchung verschmutzter Einsatzkleidung und Geräte sowie für außergewöhnliche Instandsetzungs- und Säuberungsarbeiten an den benutzten Fahrzeugen und Geräten werden Personalkosten und Sachkosten erhoben.

f) Für nach einem Einsatz nicht mehr zu reinigende oder unbrauchbar gemachte Geräte oder Ausrüstungsgegenstände erfolgt Ersatzbeschaffung auf Kosten des Kostenpflichtigen/der Kostenpflichtigen.

2. Tarife für die Brandschau nach § 3 Abs. 1(je Stunde)

| | |
|---|---------|
| a) für Leistungen nach § 3 Abs. 1 Ziff. I. | 49,00 € |
| b) für Leistungen nach § 3 Abs. 1 Ziff. II. | 15,00 € |

3. Tarife für Leistungen nach § 4 Abs. 1

| | |
|--|----------|
| Für Leistungen nach § 4 Abs. 1 (I) a - d je angefangene Stunde | 57,00 € |
| Für Leistungen nach § 4 Abs. 1 (II) a - d je angefangene Stunde | 49,00 € |
| Für die Materialkosten nach § 4 Abs. 1 (II) e | 30,00 € |
| Für Leistungen nach § 4 Abs. 1 (III) a - e je angefangene Stunde | 49,00 € |
| Für Leistungen nach § 4 Abs. 1 (IV) a - c je angefangene Stunde | 49,00 € |
| Für Leistungen nach § 4 Abs. 1 (V) a + d je angefangene Unterrichtsstunde (45 Minuten) | 55,00 € |
| Für Leistungen nach § 4 Abs. 1 (V) b je Teilnehmer | 51,00 € |
| Für Leistungen nach § 4 Abs. 1 (V) c je Teilnehmer | 102,00 € |
| Für Leistungen nach § 4 Abs. 1 (V) e je Teilnehmer | 20,00 € |
| Für Leistungen nach § 4 Abs. 1 (VI) a je angefangene Stunde | 15,00 € |